

Schutzkonzept
Kath. Kindergarten St. Mauritius
München - Moosach

Kindergarten

Ein grosses Nest



für
kleine
Leute

Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Grundlagen:

- 1.1. § 8a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“
- 1.2. § 45 SGB VIII „Beteiligung und Beschwerdeverfahren“
- 1.3. § 47 SGB VIII „Meldepflichten“
- 1.4. § 72 a SGB VIII „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
- 1.5. Artikel 9 b BayKiBiG „Gefährdungseinschätzung, Hinzuziehen einer insofern erfahrenen Fachkraft, Einbeziehung des Kindes und der Eltern in die Gefährdungseinschätzung“
- 1.6. § 13 (2) AV BayKiBiG
- 1.7. § 34 IfSG (10a)
- 1.8. Artikel 1 und 2 GG Persönlichkeitsrechte
- 1.9. EU-DGSVO Datenschutzgrundverordnung /KDG Kirchliches Datenschutzgesetz /KD

2. Strukturelle Maßnahmen des Trägers:

- 2.1. Fachliche Information und Bildung der Mitarbeiter(innen)
- 2.2. Arbeitsrechtliche Regelungen
- 2.3. Verträge und Vereinbarungen mit Kooperationspartnern
- 2.4. Präventionsbeauftragte
- 2.5. Unterstützungsfachkräfte
- 2.6. Meldung nach § 47 SGB VIII
- 2.7. Maßnahmen zu § 13 (2) AV BayKiBiG

3. Maßnahmen in der Einrichtung:

- 3.1. Verhaltenskodex
- 3.2. Verantwortung der Einrichtungsleitung
- 3.3. Personalauswahl und Bewerbungsverfahren
- 3.4. Präventive Angebote für Kinder
- 3.5. Sexualpädagogische Arbeit in der Einrichtung
- 3.6. Elternarbeit zum Thema Prävention
- 3.7. Beteiligung von Kindern
- 3.8. Beschwerdewege in der Einrichtung
- 3.9. Qualitätssicherung

4. Maßnahmen in Fällen der Kindeswohlgefährdung nach § 72 a SGB VIII:

- 4.1. Handlungsschritte bei Verdacht

5. Maßnahmen in Fällen der Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII:

- 5.1. Gewichtige Anhaltspunkte
- 5.2. Handlungsschritte und Dokumentation

6. Nachhaltige Aufarbeitung

Vorwort:

Das Thema Kinderschutz hat in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen und für alle Mitarbeiter(innen) und Eltern hohe Priorität.

Kinder und Erwachsene sollen sich in unserer Einrichtung wohl und sicher fühlen, insbesondere gilt es, indem wir achtsam und einfühlsam mit allen Belangen der Kinder umgehen, die uns anvertrauten Kinder zu jeder Zeit vor psychischer, physischer und sexueller Gewalt zu schützen. Dies wollen wir mit der Erarbeitung eines Schutzkonzeptes gewährleisten, das wir zur Orientierung in unser Handeln einbinden und in der täglichen Arbeit umsetzen.

Die im Folgenden genannten gesetzlichen Grundlagen des Kinderschutzes bilden in unserer Einrichtung die Grundlage zum Schutz und Wohl des Kindes:

1. Gesetzliche Grundlagen

1.1. § 8a VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwehr der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichtes für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr, und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekannt werden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der

Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

1.2. § 45 SGB VIII „Beteiligung und Beschwerdeverfahren“

Der Bundesgesetzgeber fordert in § 45 SGB VIII, dass der Träger einer Kindertageseinrichtung als Mindestvoraussetzung Konzepte zur Beteiligung und zur Beschwerde vorweisen kann.

1.3. § 47 SGB VIII „Meldepflichten“

Der Träger einer Kindertageseinrichtung wird verpflichtet, Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

1.4. § 72 a SGB VIII „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30 a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Personen, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden sind, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Person mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Person mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

1.5. Artikel 9 b BayKiBiG „Gefährdungseinschätzung, Hinzuziehen einer insofern erfahrenen Fachkraft, Einbeziehung des Kindes und der Eltern in die Gefährdungseinschätzung“

(1) Die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen haben sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird,
3. die Eltern sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Inbesondere haben die Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen mitwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(2) Bei der Anmeldung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder bei der Aufnahme eines Kindes in die Tagespflege haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. Die Nichtvorlage einer Bestätigung ist für die Förderung nach diesem Gesetz unschädlich. Der Träger ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob vonseiten der Eltern ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde.

1.6. § 13 (2) AV BayKiBiG

(1) Kinder sollen lernen, auf eine gesunde und ausgewogene Ernährung, ausreichend Bewegung und ausreichend Ruhe und Stille zu achten. Sie sollen Hygiene- und Körperpflegemaßnahmen einüben sowie sich Verhaltensweisen zur Verhütung von Krankheiten aneignen, unbelastet mit ihrer Sexualität umgehen und sich mit Gefahren im Alltag, insbesondere im Straßenverkehr, verständlich auseinandersetzen. Richtiges Verhalten bei Bränden und Unfällen ist mit ihnen zu üben.

(2) Das pädagogische Personal klärt die Kinder über die Gefahren des Rauchens und über sonstige Suchtgefahren auf und trägt dafür Sorge, dass die Kinder in der Kindertageseinrichtung positive Vorbilder erleben. Der Träger stellt die Einhaltung des Rauchverbots in den Innenräumen und auf dem Gelände der Einrichtung nach Art. 3 Abs.1 und 7 Satz 1 Nr. 2 des Gesundheitsschutzgesetzes sicher.

1.7. § 34 IfSG (10a)

(10a) Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

1.8. Artikel 1 und 2 GG Persönlichkeitsrechte

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist als eigenständiges Grundrecht nicht ausdrücklich im Grundgesetz geregelt, sondern lediglich ein von der Rechtsprechung entwickeltes Rechtsinstitut, das sich aus Art. 2 I GG (der freien Entfaltung) und Art 1 I GG (der Menschenwürde) ableitet.

1.9. EU-DGSVO Datenschutzgrundverordnung /KDG Kirchliches Datenschutzgesetz /KD

Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften dürfen nach Art.91 DSGVO und Erwägungsgrund 165 umfassende Regelungen zum Datenschutz erlassen. Die Regelungen müssen allerdings im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung stehen. Um die Anforderung zu erfüllen, hat die katholische Kirche am 20.11.2017 die Inkraftsetzung des neuen Kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG) beschlossen, das am 24.5.2018 in Kraft tritt. Es löst die bisherige Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) ab und berücksichtigt alle Neuerungen des künftigen europäischen Datenschutzrechts. Für die Dienststellen und Einrichtungen ist damit ein hoher Anpassungsbedarf verbunden. Im Folgenden gehen wir auf einige Regelungskomplexe näher ein.

2. Strukturelle Maßnahmen des Trägers

2.1. Fachliche Information und Bildung der Mitarbeiter (innen)

Durch ständige Weiterbildung, Fachliteratur und Fortbildungen erhält das Kindergartenteam die bestmögliche Kompetenz für die Erziehung der ihnen anvertrauten Kinder und für die Fragen der Eltern. Außerdem nehmen die Mitarbeiterinnen an Inhouse- Schulungen zum Thema „Kinderschutz und Schutzauftrag“ und Elternabenden zum Thema „Gewalt gegen Kinder- sexueller Missbrauch“ teil. Die Einrichtungsleitung nimmt an Fortbildungen zum Thema „Schutzauftrag“ und „Schutzkonzepte zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen entwickeln“ teil und trägt diese in das Team. Das von der Stadt München herausgegebene Handbuch „Umgang mit sexueller Gewalt in Kindertageseinrichtungen“ wurde mit dem Team erarbeitet und diente unter anderem als Orientierungshilfe.

2.2. Arbeitsrechtliche Regelungen

2.2.1. Erweitertes Führungszeugnis

Vor Vertragsabschluss und dann alle fünf Jahre wird ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis von allen hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern vorgelegt.

Neue Mitarbeiter erhalten zu Beginn ihrer Tätigkeit das Schutzkonzept der Einrichtung zum Lesen und erkennen es durch Unterschrift an.

Allein der Versuch von Übergriffen und Missbrauch kann nicht nur strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, sondern wirkt sich auch auf das Arbeitsverhältnis der/ des Beschäftigten mit dem Träger aus.

- a. Fristlose bzw. ordentliche Kündigung bei versuchtem oder vollendetem Missbrauch,
- b. In Zweifelsfällen wird der /die Beschäftigte vom Dienst freigestellt, bis der Verdacht geklärt ist.

2.2.2. Selbstverpflichtungserklärung

Alle Mitarbeiter/innen legen eine Selbstverpflichtungserklärung ab, in der sie bestätigen, dass sie die Regeln für einen respektvollen Umgang in ihrer päd. Praxis umsetzen.

2.3. Verträge und Vereinbarungen mit Kooperationspartnern

2.3.1. Benennung insoweit erfahrener Fachkräfte nach § 8a SGB VIII (IseF)

Die Landeshauptstadt München, Sozialreferat/ Stadtjugendamt hat zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a und § 72a des achten Buchs des Sozialgesetzbuchs mit unserer Einrichtung die „Münchner Grundvereinbarung“ geschlossen.

Diese beinhaltet:

„Die Sicherung des Wohls der Kinder und Jugendlichen, die Leistungen in Einrichtungen und Diensten des Trägers erhalten, kann nur auf Basis eines kooperativen Zusammenwirkens zwischen Jugendamt und Träger gelingen. Die dafür notwendige Basis liefert diese Vereinbarung. Sie gilt für alle Einrichtungen und Dienste des Trägers, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen und hierbei Fachkräfte (§ 72 SGB VIII) beschäftigen. Darüber hinaus gehende hilfespezifische Regelungen bleiben den arbeitsfeldbezogenen Vereinbarungen vorbehalten.

Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe müssen die mit der Diagnose und Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung verbundenen Unsicherheiten aushalten, reflektieren und handhaben. Die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung kann nicht mit einer eindeutigen Diagnose und Handlungs-

anweisung abgeschlossen werden. Vielmehr ist ein ständiger Prozess zwischen allen Beteiligten, Kindern, Jugendlichen, Eltern, Träger und Jugendamt notwendig. Vor diesem Hintergrund sind die in dieser Vereinbarung festgelegten generellen Verfahrensschritte zu verstehen."

2.4. Präventionsbeauftragte/r

Die Einrichtungsleitung und ihre Stellvertretung sehen sich beauftragt, die Präventionsvorgänge in der Einrichtung zu begleiten und sicher zu stellen.

Außerdem gibt es in unserer Einrichtung eine Sicherheitsbeauftragte, die sich nach den gesetzlichen Vorgaben um Themen wie Brandschutz, Fluchtwegsicherheit uvm. kümmert.

2.5. Unterstützungsfachkräfte

In unsicheren, dringenden und schwierigen Fällen werden wir unterstützt von

- Insoweit erfahrenen Fachkräften in den Erziehungsberatungsstellen der Stadtbezirke 9 und 10, Dantestr. 27, 80637 München,
- Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Abteilung Fachberatung, Beratungsteam Kinderschutz und Krisen, Landsbergerstr. 30, 80339 München,
- Kinderschutzzentrum, Kapuzinerstr. 9 D, 80337 München,
- IMMA e.V., Beratungsstelle für Mädchen und junge Frauen, Jahnstr. 38, 80469 München,
- AMYNA e.V., Institut zur Prävention von sexuellem Missbrauch, Mariahilfplatz 9, 81541 München,
- Polizei Bayern, Beauftragte für Frauen und Kinder,
- Caritas Fachberatungen,
- Beratungsstellen der Erzdiözese und Jugendamt.

2.6. Meldung nach § 47 SGB VIII

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen.

Änderungen der in Nr. 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

2.7. Maßnahmen zu § 13 (2) AV BayKiBiG

Um § 13 AVBayKiBiG (Gesundheitsbildung und Kinderschutz) mit den Kindern zu erarbeiten, werden regelmäßige Teamfortbildungen, kollegiale Treffen und die Bereitstellung von Literatur genutzt, damit die Mitarbeiterinnen die notwendigen Informationen, Entwicklungsmöglichkeiten und pädagogische Umsetzungsmethoden erhalten können.

3. Maßnahmen in der Einrichtung

3.1. Verhaltenskodex

Unsere Arbeit mit den Kindern sowie innerhalb des Teams und mit den Kooperationspartnern ist geprägt von Wertschätzung, Respekt und Vertrauen.

Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Kinder und treten entschieden für den Schutz von Kindern vor sexuellen Übergriffen ein.

Es gelten klare Regeln im Umgang mit den Kindern, die Grenzüberschreitungen, Misshandlungen und sexuellen Missbrauch verhindern und den Schutz, die Sicherheit und das Wohl der Kinder sicherstellen. Allen Mitarbeitern sind die Sanktionen bei Nichteinhaltung bekannt.

3.2. Verantwortung der Einrichtungsleitung

„Träger und Leitung sind verantwortlich für die Gewährung eines ordentlichen Dienstbetriebs innerhalb der Kita. Eine gute Personalaufteilung sowie klare Regeln sind auch für besondere oder einmalige Aktivitäten wichtig. Eine zu geringe Personalausstattung oder eine Überforderung der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter kann auch eine Hürde sein, so dass Prävention von sexuellem Missbrauch misslingt. Strukturelle und organisatorische Anforderung im Sinne der Prävention von sexuellem Missbrauch bedeutet auch, als Leitung Wächter oder Wächterin des vereinbarten Regelwerks zu sein und gegebenenfalls Konsequenzen bei Zuwiderhandlung einzuleiten“

„Leitungen von Kindertageseinrichtungen haben gegenüber ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Vorbildfunktion und sind gefordert, in ihrem Handeln deutlich werden zu lassen, wie ein wertschätzender, Grenzen achtender Umgang mit Kindern, Eltern und Kollegium et cetera in der Kita aussehen soll.“

(Handbuch der LHM: „Umgang mit sexueller Gewalt in Kindertageseinrichtungen“, S. 70ff)

Die Leitung stellt sicher, dass Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, Grundsätze und Haltungen, Regelungen, Verpflichtungen und Verfahrensabläufe transparent und allen Mitarbeitenden bekannt sind.

3.3. Personalauswahl und Bewerbungsverfahren

„Die Präventionsarbeit zieht sich durch alle Bereiche der Personalführung, beginnend bei der Personalauswahl über eine besondere Aufmerksamkeit in der Probezeit bis hin zu den Mitarbeitergesprächen. Damit Prävention gelingen kann, müssen Leitungen Rahmenbedingungen für eine konstante Präventionsarbeit schaffen. Dazu gehört eine offene Kultur der Aufmerksamkeit.“

(Handbuch der LHM: „Umgang mit sexueller Gewalt in Kindertageseinrichtungen“, S. 70ff)

3.3.1. Einarbeitung neuer Mitarbeiter(innen)

„Bei der Einarbeitung von neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern muss das Thema fester Bestandteil des Einarbeitungsplanes sein. Thematisiert werden hierbei:

- Inhalte und Standards der Institution,
- Regeln zum Umgang mit Nähe und Distanz in der Einrichtung Verhaltenscodex)
- Das Beschwerdemanagement für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Die Klärung der Leitungsstrukturen der Organisation.“

(Handbuch der LHM: „Umgang mit sexueller Gewalt in Kindertageseinrichtungen“, S. 70ff)

3.3.2. Verantwortung beim Einsatz von Praktikant/Innen

Schüler(innen) aus Haupt- und Realschule und Gymnasium leisten oft bei uns ihr ein- bis zwei-wöchiges „Schnupperpraktikum“ zur Berufsfindung oder den „boys- and girlsday“ ab.

„Viele von ihnen sind noch sehr jung und kommen ohne langfristig planbaren Vorlauf. Können diese noch kein Führungszeugnis vorweisen, müssen sie in der Praxis unter ständiger Beaufsichtigung stehen. ...“

(Handbuch der LHM: „Umgang mit sexueller Gewalt in Kindertageseinrichtungen“, S. 70ff)

3.4. Präventive Angebote für Kinder

„ Grundlegend für Prävention ist eine Erziehungshaltung, die von Wertschätzung und Aufmerksamkeit geprägt ist, die Rechte und Intimsphäre der Kinder achtet, zu einer Grenzen achtenden Kultur beiträgt und sich durch alle Lebensbereiche der Kinder zieht.....Prävention hat die Stärkung und Befähigung der Kinder zur Selbstbestimmung zum Ziel....“

(Handbuch der LHM: „Umgang mit sexueller Gewalt in Kindertageseinrichtungen“, S. 66ff)

Deshalb haben wir in intensiver Auseinandersetzung mit diesem Thema ein Schutzkonzept erarbeitet, das folgende Inhalte enthält:

- Schaffung von Beschwerdemöglichkeiten für betreute Kinder,
- Angemessenes Verhalten von Nähe und Distanz,
- Klare Regeln und klare Strukturen in unserer Einrichtung,
- Zusammenarbeit mit Eltern,
- Personalauswahl- und Entwicklung,
- Sexualpädagogisches Konzept,
- Aus- und Fortbildung,
- Enge Zusammenarbeit im Team,
- Qualitätsmanagement.

Während der gesamten Kindergartenzeit erarbeiten wir mit den Kindern ganzheitlich folgende Ziele:

- Stärkung des Selbstbewusstseins, Selbstvertrauens und Selbstwertgefühls,
- Sensibilität gegenüber den eigenen Gefühlen und Bedürfnissen,
- Achtsamer, sensibler, wertschätzender und verantwortungsvoller Umgang mit dem eigenen Körper und dem Körper anderer Menschen,
- Mut zur Abgrenzung gegenüber anderen → Nein- Sagen!
- Stärkung der Kinder in ihrer Entscheidungsfreiheit, uvm.

Abschließend erarbeiten wir mit den Schukifö- Kindern folgende Inhalte:

- Trau deinen Gefühlen und drücke sie aus,
- „Nein heißt nein!“
- „Mein Körper gehört mir!“ „Das will ich nicht!“
- „Meine intimsten Körperteile haben bestimmte Begriffe, die alle verstehen“
- „Gute Geheimnisse- schlechte Geheimnisse“
- „Wem kann ich vertrauen, wem kann ich alles erzählen? Wer hilft mir?“
- „Gehe nie mit Jemandem ohne Erlaubnis deiner Eltern mit!“
- „Gemeinsam sind wir stark“ uvm.

Für uns als Team bedeutet das, dass wir bei diesen Themen offen und ohne Tabus, sensibel und aufmerksam agieren. Es ist für uns selbstverständlich, einen wertschätzenden, respektvollen und Grenzen

achtenden Umgang miteinander vorzuleben und ein angstfreies und offenes Klima der Meinungsäußerung zu gestalten.

Team und Kinder trauen sich, Dinge, die sie stören oder die ihnen eigenartig vorkommen, vorbehaltlos anzusprechen.

Wir nehmen die Kinder in ihren individuellen Bedürfnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten an und geben ihnen klare Strukturen, Orientierung und Sicherheit.

3.5. Sexualpädagogische Arbeit in der Einrichtung

§ 13 (AV BayKiBiG) Gesundheitserziehung und Kinderschutz

„..... dieses Kapitel fordert unter anderem eine sensible und altersentsprechende Sexualerziehung, den Umgang mit Körperlichkeit und Gefühlen und die Prävention von sexuellem Missbrauch.

Folgende Bildungs- und Erziehungsziele zum Thema Sexualität sind im BEP aufgeführt:

- „eine positive Geschlechtsidentität entwickeln, um sich wohl zu fühlen,
- einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper erwerben,
- Grundwissen über Sexualität erwerben und darüber sprechen können,
- Bewusstsein für eine persönliche Intimsphäre entwickeln,
- Angenehme/ unangenehme Gefühle unterscheiden und Nein sagen lernen“

(Handbuch der LHM: „Umgang mit sexueller Gewalt in Kindertageseinrichtungen“, S. 36 ff)

Unser Sexualpädagogisches Konzept

1. Einleitung:

Die Erstellung unseres sexualpädagogischen Konzeptes spiegelt die pädagogische Haltung aller Erzieher wider und gibt den derzeitigen und zukünftigen päd. Mitarbeitern Sicherheit und Orientierung.

Durch eine kompetente Sexualerziehung können Kinder erleben, dass sie in unserer Einrichtung kompetente Ansprechpartner für ihre Fragen, Unsicherheiten und Ängste finden.

Wir bieten unseren Kindern einen geschützten Rahmen und Freiräume, in denen sie Erfahrungen sammeln, ihren Körper kennen lernen und ein positives Körpergefühl entwickeln können.

Sie entwickeln einen sensiblen Umgang mit den eigenen Bedürfnissen und Grenzen und denen der anderen Kinder innerhalb der Regeln, die in unserer Einrichtung gemeinsam erarbeitet werden.

Wir als Erzieher(innen) sind authentisch im Umgang mit kindlicher Sexualität und signalisieren damit Offenheit für diese Themen.

Kinder sollen und wollen auch beim Thema Sexualität stark und selbstbewusst sein, sie sollen spüren lernen, was sie wollen und können ja und nein sagen.

2. Sexualentwicklung beim Kind:

Kinder nehmen angenehme Gefühle mit allen Sinnen wahr und reagieren spontan, neugierig und unbefangen auf alles, was sie im Zusammenhang mit Körperlichkeit erleben.

Sie können noch nicht zwischen Zärtlichkeit, Schmusen und genitaler Sexualität unterscheiden.

Kindl. Sexualität bedeutet für das Kind, schöne Gefühle zu erfahren. Sexualität ist nichts Verwerfliches, Anstößiges oder gar Problematisches, sondern vielmehr ein normaler Teil der sexuellen Entwicklung eines Menschen.

Konkret zeigt sich dies in folgenden Verhaltensweisen:

- *Frühkindliche Selbstbefriedigung* heißt: seinen Körper entdecken und kennen lernen. Spürbare lustvolle Gefühle zulassen ist Teil des Aufbaus der Ich-Identität und weist auf den Identitätsaspekt von Sexualität hin.
- *Körperscham*: Gefühle der Scham sind eine positive Reaktionsmöglichkeit, um die eigenen Intimgrenzen zu spüren. Sie verdeutlichen das Bedürfnis nach Schutz und Abgrenzung. Die Auseinandersetzung mit Körperscham ist ein wichtiger Prozess der sexuellen Identitätsfindung, denn die Fähigkeit, mit Schamgefühlen umgehen zu können, weist auf den Zugang zur eigenen Körperlichkeit hin.
- *Fragen zur Sexualität*: Kinder benötigen Wissen, um sprachfähiger zu werden im Umgang mit Begrifflichkeiten und für sie wichtigen sexuellen Themen sowie zur Verbalisierung sexueller Bedürfnisse. Umfassendes Wissen schützt eher vor sexuellen Übergriffen, da informierte Kinder bestimmte Situationen besser einordnen und angemessener reagieren können.

Im Kindergartenalter wird den Kindern verstärkt bewusst, dass sie verschieden sind.

Sie zeigen Interesse am eigenen und anderen Geschlecht und setzen sich zunehmend mit ihrer Geschlechterrolle auseinander.

In „Doktorspielen“ agiert das Kind seine Neugierde und seinen Wissensdrang aus.

3. Doktorspiele:

Kinder beginnen zwischen dem dritten und sechsten Lebensjahr (auch früher) sich für das Geschlecht der anderen Kinder zu interessieren.

Sie vergleichen sich mit Gleichgeschlechtlichen und erforschen das andere Geschlecht.

In diesem Alter gibt es für Kinder, um andere Kinder genau zu betrachten und zu untersuchen, nichts Spannenderes als „Doktorspiele“.

Durch Doktorspiele lernen Kinder spielerisch ihren Körper kennen und fördern gleichzeitig die Entwicklung ihrer selbst bestimmten Sexualität.

Sie erfahren nicht nur ihre persönlichen Grenzen, sondern auch die Grenzen der anderen zu achten und zu respektieren.

Damit Doktorspiele bereichernde Lernerfahrungen für alle Kinder sind, müssen klare Regeln gelten:

- Jedes Kind entscheidet selbst, ob und mit wem es Doktor spielen will,
- Keiner tut dem anderen weh! Es darf nicht an Körperteilen gezogen oder gekniffen werden!
- Kein Kind steckt sich oder anderen etwas in Körperöffnungen oder leckt an Körperteilen!
- Hilfe holen ist kein Petzen!
- Stopp oder Nein heißt sofort aufhören!

4. Nähe- Distanz:

In der Arbeit mit den Kindern ist uns die Balance zwischen Nähe und Distanz wichtig.

Wir wollen Nähe und Distanz professionell in unserer Arbeit einsetzen.

Unserem Team ist es wichtig, dass jedes Kind das Maß an Nähe bekommt, dass es benötigt, um sich sicher und beschützt zu fühlen. Kinder brauchen Körperkontakt, der geprägt ist von Zuwendung, Schutz und Geborgenheit, solange das Kind, ganz gleich welchen Alters oder Geschlechts, diesen braucht.

In Situationen, in denen das Kind Unterstützung oder Nähe wünscht, weil es zum Beispiel traurig ist, reagieren die Mitarbeiterinnen entsprechend feinfühlig auf die Bedürfnisse des Kindes. Je nach Situation spenden wir ein offenes Ohr, ein Taschentuch oder auch eine kurze Umarmung, wenn das Kind das möchte, bis es sich wieder wohl fühlt. Dann wird es zu neuen Aktivitäten bzw. Spiel angeregt.

Körperliche Kontaktaufnahme geht in der Regel vom Kind aus.

Sollte ein angehendes Schulkind z.B. eine Mitarbeiterin küssen wollen, antwortet diese mit dem freundlich aber bestimmt geäußerten Satz: "Das möchte ich nicht, weil..."

So lernen die Kinder nach und nach, dass sie selbst, wie auch ihre Erzieherinnen, für sich entscheiden können, wie viel körperliche Nähe sie zulassen möchten.

Zudem lernen sie durch die Vorbildfunktion der Erzieherin, sich selbst bestimmt zu verhalten und „Nein“ zu unerwünschtem Verhalten wie ungewollten Berührungen zu sagen.

Wir haben eine professionelle Haltung zu Nähe und Distanz, zeigen den Kindern Grenzen bei distanzlosem Verhalten und wahren Intimbereiche.

5. Trost, Küssen:

In unserer Einrichtung legen wir großen Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern.

Das Berühren und Trösten von Kindern ist selbstverständlich, wenn die Kinder dieses Bedürfnis verbal oder auch non-verbal äußern.

Den Mitarbeiterinnen der Einrichtung ist das Küssen von Kindern untersagt.

Wenn ein Kind ausdrücklich danach fragt, ein „Küsschen“ geben zu können, darf es uns eines auf die Wange geben oder einen „Luftkuss“ schicken.

Allerdings gilt bei uns in der Einrichtung die feste Regel, dass die Erzieherinnen nicht auf den Mund geküsst werden.

6. Sprache:

Genauso selbstverständlich wie Kleinkinder ihre Hände und Füße betrachten und begreifen, erkunden sie auch ihre Geschlechtsteile und so selbstverständlich wie Eltern beim Wickeln und Waschen des Kindes Arme, Beine oder Bauch benennen sollten sie auch die Geschlechtsteile benennen.

Wir haben uns in unserem Team für eine „offizielle Sprache“ entschieden.

Wir benennen die Geschlechtsorgane mit Fachbegriffen (Penis, Glied, Hoden, Scheide, After, Po).

Eine einheitliche Sprache schützt vor Verwechslung und kann genutzt werden, um sich abzugrenzen.

Die Kinder werden dabei unterstützt und bestärkt „Nein“ zu sagen.

Beschimpfungen und Diskriminierung werden nicht toleriert und die verbindlichen Regeln gelten für alle. Worte können Gefühle verletzen und haben Bedeutungen.

7. Aufklärung:

Von Anfang an ist es uns wichtig, eine tragfähige Beziehung und Bindung zum Kind aufzubauen und eine Atmosphäre zu schaffen, in der es alle ihm wichtigen Fragen stellen kann.

Kindliche Fragen werden vom Kindergartenteam altersgerecht beantwortet.

Kommt bei einem Kind die Frage auf, wie die Babys in den Bauch kommen, ist das erste Interesse an der Aufklärung beim Kind erwacht.

Um mit den Kindern auf vielfältige Weise über Themen rund um *Geschlecht, Zuneigung, Zärtlichkeit, Liebe, Sexualität, Zeugung, Schwangerschaft und Geburt* ins Gespräch zu kommen, eignen sich Bild- und Buchmaterialien, Lieder, Ratespiele, Portfolioblätter etc.

Angebote der päd. Fachkräfte können sich entweder auf gegebene Anlässe beziehen (Schwangerschaft einer Mutter, Kollegin) oder in Form eines Projektes durchgeführt werden. Stellen die Kinder konkrete Fragen, werden diese altersgerecht beantwortet und die Eltern anschließend informiert.

Da sexuelle Aufklärung von Familie zu Familie sehr individuell und unterschiedlich passiert, legen wir hier die Verantwortung in die Hände der Eltern.

8. Zusammenarbeit mit den Eltern- Interkulturelle Aspekte:

Eine Vielzahl von Kulturen und Religionen kommen hier in unserem Haus zusammen. Die Werteorientierung, sowie das Menschenbild insbesondere das Bild des Kindes und die Ausprägung des Schamgefühls sind von Kultur zu Kultur sehr individuell ausgeprägt.

Eine Grundvoraussetzung für eine gelungene interkulturelle Sexualerziehung ist ein von Wertschätzung, Verständnis und Respekt gezeichnetes Miteinander.

Uns ist es in unserer päd. Begleitung der Sexualentwicklung der Kinder wichtig, dass alle Eltern über unsere pädagogische Haltung informiert sind und unsere pädagogische Arbeit die erforderliche Transparenz aufweist.

Dies erfordert den Austausch zwischen den in der Einrichtung tätigen päd. Kräften und den Eltern.

Wir besuchen regelmäßig Schulungen zum Thema „Kindliche Entwicklung, Sexualpädagogik“ um Ihnen bei Fragen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, bieten Elternabende mit Experten zu diesem Thema an und vermitteln bei Bedarf auch Kontakte zu Beratungsstellen.

9. Aus- und Fortbildungen:

Es werden regelmäßig verbindliche und unverbindliche Aus- und Fortbildungsangebote im Bereich Prävention von sexuellem Missbrauch für unsere päd. Mitarbeiterinnen angeboten und auch rege genutzt.

10. Räume:

In unserer Einrichtung befinden sich Räumlichkeiten mit unterschiedlichen Zonen der Privatsphäre.

Diese Bereiche unterliegen unterschiedlichen Verhaltensweisen seitens der Eltern und des Personals.

1. Zonen höchster Privatsphäre (Toilettenbereich)

Diese Bereiche bedürfen des besonderen Schutzes, da die Kinder sich dort teilweise oder ganz entkleiden.

Kindergartenkinder sind vor den Blicken anderer Kinder und der Erwachsenen mit blickdichten Kabinen geschützt und sie können ihre Privatsphäre durch einen Innenriegel selbst bestimmen. Die Türen der Waschräume sind stets offen.

Die Kinder werden zur Selbständigkeit erzogen und verrichten den Toilettengang selbständig. Ein ungestörter Aufenthalt wird ermöglicht.

2. Zonen mittlerer Privatsphäre (Kuschecken, Puppenecken...)

In diesen Bereichen haben die Kinder die Möglichkeit, sich zurückzuziehen. Die päd. Fachkräfte überprüfen jederzeit die Situation in den Ecken. Eltern und Besucher haben in der Regel keinen Zutritt zu Kuschecken.

3. Zonen mit geringer Privatsphäre (Gruppenräume, Nebenräume)

In diesen Bereichen dürfen sich die Kinder nur in Ausnahmefällen und in Anwesenheit des päd. Personals umziehen. (z. Bsp. Sport). Sollten sich die Kinder dort umziehen, sind in keinem Fall Eltern oder Gäste anwesend.

4. Zonen ohne Privatsphäre (Eingangsbereich, Flur, Garten)

Die Kinder müssen stets bekleidet sein, um ihre Privatsphäre zu schützen. Beim Plantschen und Baden im Garten tragen die Kinder stets Badkleidung. Das Umziehen erfolgt im Haus. Unser Garten ist durch eine hohe Mauer und einen Zaun mit Sichtschutz geschützt.

Eltern und Abholer dürfen sich zu den Abholzeiten sowie gemeinsamen Festen und Aktivitäten der Einrichtung ebenfalls dort aufhalten.

Beim Aufenthalt auf öffentlichen Spielplätzen oder Ausflügen sind die Kinder stets bekleidet und werden stets zu den Toiletten begleitet.

Unser Kindergarten bietet sehr gute bauliche Voraussetzungen, um die Kinder gut vor unangemessenen Interessen und Blicken fremder Personen zu schützen.

Die Lage und Ausstattung der Fenster und Türen der Räume wurden daraufhin überprüft. Die Fenster der Nordfront, die auf die Passage ausgerichtet sind, schützen die Kinder durch eine Bemalung und Sichtschutzvorhänge vor vorbeigehenden Passanten.

Über den Haupteingangsbereich wird die Einrichtung betreten. Gerade während der Hol- und Bringzeiten betritt eine Vielzahl von Personen den Kindergarten. Deshalb wird darauf geachtet den Eingangsbereich gut überschaubar zu gestalten und zudem wird durch ein Schließsystem das ungeplante Betreten der Räume durch fremde Personen ausgeschlossen.

Alle Räume und auch der Garten berücksichtigen die Anforderungen der Aufsichtspflicht als auch die Bedürfnisse der Kinder nach Rückzugsmöglichkeiten. Die aufmerksamen und gut geschulten Mitarbeiterinnen kennen die räumlichen Gegebenheiten und deren Möglichkeiten. Das Wohlbefinden und das Gefühl der Geborgenheit werden in der Einrichtung dadurch gestützt, dass alle Räume gut beleuchtet werden können.

Genauso sorgen Lärmschutz, Luftqualität und eine passende Raumtemperatur für eine entspannte Atmosphäre und fördern das Wohlbefinden.

11. Toilettengang:

Beim Toilettengang bieten wir jedem Kind einen sicheren Raum an und schützen es in dieser Situation der Intimsphäre auch vor ungehindertem Blickkontakt.

Wenn ein Kind auf die Toilette geht, ist das eine Situation, die das Kind in Ruhe und allein erleben soll. Egal, welches „Geschäft“ getätigt wird- wir ermutigen das Kind dazu, sich altersgemäß- selbst sauber zu machen.

Falls Hilfe vom Kind gewünscht wird, helfen wir indem wir das Toilettenpapier reichen und es zur selbständigen Reinigung anleiten.

In der Eingewöhnungsphase erinnern wir die Kinder regelmäßig an den Toilettenbesuch, begleiten es anfangs auch und ziehen uns dann langsam aus der Toilettenbegleitung zurück. Sollte es erforderlich sein, ein Kind zu duschen, ist immer eine 2. Kollegin anwesend.

Zu Beginn der Kindergartenzeit wäre es wünschenswert, wenn die Kinder sauber wären, da es aus personellen und baulichen Gründen in unserer Einrichtung fast nicht praktikabel ist, die Kinder zu wickeln.

12. Geheimnisse:

Täterinnen und Täter setzen Mädchen und Jungen im Zusammenhang mit sexuellen Grenzverletzungen häufig unter Geheimhaltungsdruck.

Im Schukifö-Projekt „Starke Kinder“ erarbeiten wir mit den angehenden Schulkindern intensiv den Unterschied zwischen guten und schlechten Geheimnissen, woran man sie erkennt und an wen sie sich wenden und Rat und Hilfe holen können. Siehe Konzeption „Schutzkonzept“)

Im Sinn einer guten Intervention und Unterstützung eines betroffenen Kindes ist es an dieser Stelle noch wichtig, zu erwähnen, dass Fachkräfte sich niemals vorab auf das Versprechen einlassen sollten, etwas von einem Kind Anvertrautes nicht weiter zu erzählen.

Ein Elternabend, der alle drei Jahre zum Thema „Gewalt an Kindern- sexueller Missbrauch“ vom Kindergarten mit einem Referenten der Kriminalpolizei angeboten wird, deckt alle wissenswerten Themen ab (Täterstrategien, Prävention, Unterstützung).

13. Fotos:

Das Fotografieren der Kinder hat rein pädagogische Zwecke. Es dient dem Einblick der Eltern in den Kindergartenalltag und der Erinnerung an die Kindergartenzeit für die Kinder.

Die Eltern sind über den Verwendungszweck informiert und unterzeichnen die Erlaubnis im Betreuungsvertrag und dem detaillierten Aushang an den Gruppenräumen.

Eltern haben selbstverständlich die Möglichkeit, dies zu untersagen oder die Erlaubnis jederzeit zurückzuziehen.

14. Babysitten:

Unseren Mitarbeiterinnen ist das private Babysitten untersagt.

Bereits bestehende Freundschaften zu Familien in unserer Einrichtung sind der Leitung und den Kolleginnen offen zu legen.

Dabei gilt es, die Schweigepflicht sowie interne Regelungen einzuhalten, sodass private Interessen und Beruf nicht vermischt werden.

15. Literatur für die Arbeit mit den Kindern:

Thema: Mein Körper, kindl. Sexualität, Aufklärung:

Ganz schön aufgeklärt	Jörg Müller/ Dagmar Geisler
Hier mein Bauchnabel	Jutta Langreuter/ Andrea Hebrock
Mama hat ein Ei gelegt	Babette Cole
Pelin und Paul	Elke Schmidt
Total normal, was du schon immer über Sex wissen wolltest	Harris/Emberly
Woher die kleinen Kinder kommen	Svenson
Woher kommen nur die kleinen Babys?	Westheimer
Mein Körper gehört mir	Pro Familia /Loewe
Peter, Ida und Minimum	Fagerström/Hansson,Ravensburger Verlag

Mutter Vater Kind	Oetinger
Mama bekommt ein Baby	Fleurus Verlag
Vater Mutter und ich	Brunnen
Jan bekommt ein Baby	Kerle
Vom Liebhaben und Kinderkriegen	Doef/Sanderjin, Latour, Belz
Wieso, weshalb, warum- woher die kl. Kinder kommen	Ravensburger Verlag

Thema: Gefühle:

Ein Dino zeigt Gefühle (1)	Löffel/Manske
Ich und meine Gefühle	Loewe
Gefühle sind wie Farben	Aliki
Schön blöd	Enders/Wolters
Lilly	Enders/Wolters
Luis	Enders/Wolters

Thema: Sexuelle Vielfalt:

Zwei Papas für Tango	Holland
Irgendwie anders	Cave
Alles Familie	Maxeiner/Kuhl

Thema: Selbstbehauptung; Nein- Sagen:

Der Clown sagt nein	Damjan/Wilkon	
Ich bin doch keine Zuckermaus	Hansen/Blattmann	
Kein Küsschen auf Kommando	Mebes & Noack	
Jetzt ist Schluss- ich will keinen Kuss	Frey/Gotzen-Beek	
Mein Körper gehört mir	Pro Familia /Loewe	
Stopp heißt Stopp, jeder Junge hat seine eigene Art, Stopp zu sagen		Zartbitter e.V.
Nein ist nein , jedes Mädchen hat ihre eigene Art, Stopp zu sagen		Zartbitter e.V.
Wir können was, was ihr nicht könnt	Enders/Wolters	
Das bin ich- von Kopf bis Fuß	Geisler	
Das große und das kleine Nein	Braun/Wolters	
Käpten Knitterbart und seine Bande	Funke/Meyer	
Der NEINRICH	Schreiber-Wicke/ Holland	
Ich kenn dich nicht, ich geh nicht mit	Apenrade	
Stopp, das will ich nicht	Kolloch/ Zöller	
Sophie wehrt sich	Mönter/ Spanjardt	
Geh nie mit einem Fremden mit	Haberlander/ Kirchberg	
Nein, mit Fremden geh ich nicht	Ferres/ Ginsbach	
Weil ich nein sagen darf	Finke	
Geschichten vom Nein-Sagen	Verlag an der Ruhr	
Ich paß` gut auf mich auf	Volmert/ Spathelf	
Max geht nicht mit Fremden mit	Tielmann /Kraushaar	
Ich geh doch nicht verloren	Geisler	
Kim kann stark sein	Zöller	
Conni geht nicht mit Fremden mit	Schneider/ Steinhauer	
Nein, ich will das nicht	Dirolf	
Ich bin stark, ich geh nicht mit	Apenrade/ Cordes	

Ich geh doch nicht mit jedem mit
So passiert mir nichts

Geisler
Geisler/ Zöller

Thema: Sexueller Missbrauch:

Das Familienalbum

Boljahn/Deinert/Krieg

Das kummervolle Kuschtier

Meier/Bley

Der Seelenvogel

Snunit/Golomb/Pressler

Gut, dass ich´s gesagt habe

Nelson/Hessel

Ich dachte, du bist mein Freund

Wabbes

Ich hör nur mir...

Staudinger

Heimlich ist mir unheimlich

Oralee Wachter

Kathrins Geheimnis

Mebes/Wagendistel

Wen, Do und der Dieb

Tost/Lange

Das kleine Drachmädchen

Lundgren/Gustavson

Geschichten: Steig da bloß nicht ein
Onkel Bernd von nebenan

16. Abschlusswort:

Wir hoffen, dass wir mit unserem Schutzkonzept und dem sexualpädagogischen Konzept viele Elternfragen beantworten und Unsicherheiten klären konnten.

Dieses Schutzkonzept wurde im Mai 2019 erstmals mit dem gesamten Kindergartenteam intensiv diskutiert und erstellt.

Es wird regelmäßig überarbeitet.

3.6. Elternarbeit zum Thema Prävention

Das Wohl des Kindes steht im Mittelpunkt der Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Kindergartenteam.

Wir wollen den Eltern sowohl unsere strukturellen Vorkehrungen als auch die pädagogischen Maßnahmen vermitteln, ihnen durch regelmäßige Elternabende mit Referenten zum Thema „Gewalt am Kind- sexueller Missbrauch“ Informationen über Strategien von Tätern/innen an die Hand geben und in vielen unsicheren Situationen beratend und unterstützend Hilfestellung geben.

Ziel dieser Zusammenarbeit ist es, dass unsere Präventionsarbeit für die Eltern nachvollziehbar ist und sie in ihrer Erziehungskompetenz gestärkt werden sollen.

- a. Während des Anmelde- und Aufnahmegespräches werden noch offene Fragen zum Konzept der Einrichtung geklärt.
- b. Einmal jährlich haben die Eltern die Möglichkeit, anonym, ihre Zufriedenheit, ihr Lob oder auch Kritik, ihre Wünsche oder Beschwerden zu äußern. Das Ergebnis der Umfrage wird mit dem Elternbeirat besprochen und alle Anregungen diskutiert und beantwortet.

- c. Kurze Anliegen, Fragen und Informationen können im „Tür- und Angelgespräch, Probleme und Beratung während eines längeren Gesprächs nach Terminabsprache geklärt und die Entwicklungsstände der Kinder in regelmäßigen Entwicklungsgesprächen dargelegt werden. Die Erzieherinnen und die Kindergartenleitung stehen den Eltern nach Absprache zeitnah zur Verfügung.
- d. Bei den regelmäßigen Elternabenden zum Thema „sexueller Missbrauch“ steht Information, Austausch und Klärung von Unsicherheiten im Zentrum.

3.7. Beteiligung von Kindern

- Kinder haben das Recht, ihre „... Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern...“ Artikel 12 UN- Kinderrechtskonvention.
- „Die Kinder sollen entwicklungsangemessen an Entscheidungen zum Einrichtungsalltag und zur Gestaltung der Einrichtung beteiligt werden“ Artikel 10 BayKiBiG
- „Das Kind gestaltet entsprechend seinem Entwicklungsstand seine Bildung von Anfang an aktiv mit! § 1 AV BayKiBiG
- Die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung „... ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder... in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn... zur Sicherung der Rechte von Kindern...in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden“ §45 SGB VIII

„Partizipation bedeutet, dass Betroffene zu Beteiligten werden und Entscheidungen mit ihnen statt für sie gefällt werden“

„Partizipation ist ein wichtiges Kinderrecht und bildet zugleich eine Grundlage der Prävention gegen sexuellen Missbrauch“

(Handbuch der LHM: „Umgang mit sexueller Gewalt in Kindertageseinrichtungen“, S. 70ff)

Durch Beteiligung lernen Kinder, eigene Gefühle, Bedürfnisse, Interessen, Wünsche und Meinungen zu erkennen, zu äußern, zu begründen und zu vertreten, die Sichtweisen anderer wahrzunehmen und zu respektieren, eine Streitkultur und eine faire Auseinandersetzung mit dem Ziel von Kompromissen oder Mehrheitsentscheidungen kennen und akzeptieren.

Bei uns können Kinder in vielen alltäglichen Situationen Partizipation erlernen. Im Morgenkreis entscheiden die Kinder, in welchen Spielbereichen, mit welchen Partnern, welche Spielinhalte oder Spielmaterialien sie wählen wollen. Während der gleitenden Brotzeit bestimmen sie selbst, wann, wie lange und mit wem sie gemeinsam essen wollen. Im Stuhlkreis können die Kinder sich zu aktuellen Konflikten, Problemen und Regeln äußern, diskutieren und eine Lösung finden. Bei der Gestaltung des Mittagessensplans können die Kinder ihre Wünsche äußern. Sie probieren von allem etwas, entscheiden dann, wovon und wieviel sie nachnehmen wollen. Bei der Umgestaltung von Spielbereichen stehen sie dem Team mit Wunsch, Rat und Tat zur Seite. Sie bekommen Gelegenheit, sich zuständig zu fühlen und Verantwortung zu übernehmen, sei es z.B. für einen Ausflugspartner, Aufräumdienste oder Patenschaften für die Eingewöhnung der neuen Kinder. Dadurch lernen sie, wie wichtig es für die Gemeinschaft ist, die übertragenen Aufgaben verantwortungsvoll und pflichtbewusst zu erfüllen und durch aktive Beteiligung etwas zu bewirken.

3.8. Beschwerdewege in der Einrichtung

In unserer Einrichtung sorgen wir für eine offene und angstfreie Atmosphäre, damit sich Kinder und Eltern mit ihren Fragen, Sorgen, Anliegen und Beschwerden vertrauensvoll an jeden von uns wenden können. Jede der päd. Fachkräfte ist zu fast jeder Zeit bereit, ein anstehendes Problem möglichst

zeitnah anzusprechen. Die Kindergartenleitung ist ganztags erreichbar, ein Anrufbeantworter ermöglicht Nachrichten auch außerhalb der Öffnungszeiten und der tägliche Kontakt beim Bringen und Abholen der Kinder erleichtert das spontane, zeitnahe Ansprechen von Anliegen. Ein offener, ehrlicher, fehlerfreundlicher Umgang im Team, mit den Kindern und Eltern ist Grundvoraussetzung für ein positives, konfliktbereinigendes Klima. Ein Konfliktthema wird vertrauensvoll besprochen, dokumentiert und zur Zufriedenheit aller abgeschlossen. Ein Elternbeiratsbriefkasten gibt auch eher schüchternen Eltern die Möglichkeit, über den Elternbeirat ihre Anliegen an das Team herantragen und diskutieren zu lassen. Das Team reflektiert regelmäßig seine tägliche pädagogische Arbeit, das eigene Verhalten und Einstellung und Anliegen der Eltern. Kritik, Anregungen und Wünschen gegenüber, die in der jährlichen Elternbefragung an uns herangetragen werden, sind wir offen, sie sind hilfreich für eine positive Entwicklung unserer Einrichtung und wir sind bestrebt, sie, soweit sie innerhalb unserer Konzeption möglich sind, zu berücksichtigen.

Beschwerden von Kindern werden ihrem Alter entsprechend geäußert und vom päd. Team gehört und ernst genommen. Kinder erleben, dass ihre Sorgen, Ängste, Wünsche und Beschwerden ankommen und gemeinsam mit ihnen bearbeitet werden.

3.9. Qualitätssicherung (regelmäßige Teamschulungen)

Zur Sicherung der Qualität unserer Arbeit setzen wir folgende Instrumente ein:

- Jährliche Elternbefragung (siehe 3.7.)
- Fort- und Weiterbildung, Teamtage mit Referenten: Durch Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen erwirbt sich das päd. Team zusätzliche Qualifikationen und Handlungskompetenzen, um vorhandenes Wissen zu vertiefen und neue Impulse zu erhalten. Der Träger unterstützt die Teilnahme an Fortbildungen und Teamtagen.
- Teamsitzungen (Reflexion, Information, Fallbesprechungen, ...)
- Beschwerdemanagement (3.8.1.)
- Beobachtung und Dokumentation:
Wir beobachten die Kinder während der Kindergartenzeit unter anderem mit Hilfe der Beobachtungsbögen SELDAK (Sprachentwicklung und Literacy bei deutschsprachig aufwachsenden Kindern), SISMIK (Sprachverhalten und Interesse an Sprache bei Migrantenkindern in Kindertageseinrichtungen) und PERIK (Positive Entwicklung und Resilienz im Kindergartenalltag) um sicherzustellen, dass unsere Angebote die Kinder bestmöglich in ihrer Entwicklung begleiten und individuell fördern.

4. Maßnahmen in Fällen der Kindeswohlgefährdung nach § 72 a SGB VIII

Nach § 72a SGB VIII soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Vereinbarung mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sicherstellen, dass keine Personen nach Satz 1 des § 72a SGB VIII beschäftigt werden.

Somit verlangen wir von jedem Mitarbeiter neben einem erweiterten Führungszeugnis eine Selbstverpflichtungserklärung, aus der hervorgeht, dass gegen die jeweilige Person kein einschlägiges Verfahren nach den im § 72a SGB VIII genannten Strafvorschriften angestrengt wurde, sie weder angeklagt noch verurteilt wurde. Auch der Tatbestand, dass aktuell ein laufendes Verfahren wegen dem Verdacht eines der Straftatbestände liefe, wäre dabei zu berücksichtigen

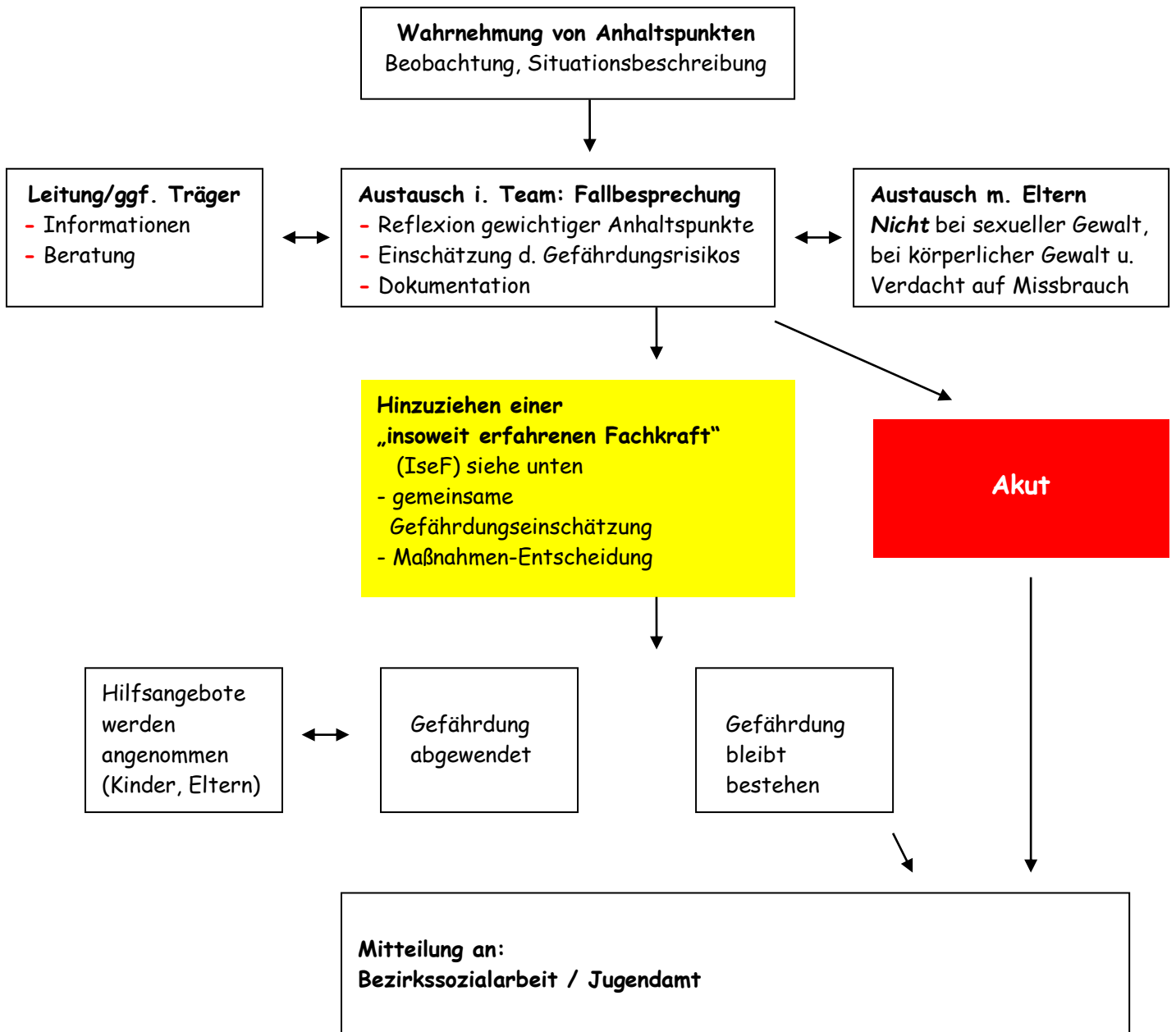
5. Maßnahmen in Fällen der Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

- 5.1. Folgende gewichtigen Anhaltspunkte für die Kindeswohlgefährdung, die den pädagogischen Fachkräften auffallen oder bekannt werden, führen zu einer Gefährdungseinschätzung:

- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- seelische Misshandlung,
- körperliche Misshandlung und
- sexuelle Gewalt.

Die Vorgehensweise zur Umsetzung des Schutzauftrags nach 8a. Abs. 4. SGB VIII, ist in der Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß § 8 und § 72a SGB VIII geregelt.

5.2. Handlungsschritte und Dokumentation



(Handbuch der LHM : „Umgang mit sexueller Gewalt in Kindertageseinrichtungen“, S. 137)

„Insoweit erfahrene Fachkräfte“ nach § 8a SGB VIII Stadtbezirke 9 und 10: Neuhausen, Moosach:
 Städt. Erziehungsberatungsstelle, Dantestr. 27, 80637,
beratungsstelle-nm.soz@muenchen.de, Tel: 15 98 97 0, Fax: 15 98 97-18

6. Nachhaltige Aufarbeitung

Im Falle eines sowohl bestätigten als auch eines nicht bestätigten Verdachts (Kindeswohlgefährdung/Missbrauch) stellen wir eine nachhaltige Aufarbeitung mit entsprechender, externer, fachlicher Unterstützung sicher.

Eine gelungene ehrliche Aufarbeitung durch Unterstützung aller betroffenen Parteien (Kinder, Kollegen/Innen, Leitung, Eltern, Träger) durch geschultes Fachpersonal ermöglicht uns, dass aus dem Vorfall Folgerungen für die zukünftige Verbesserung des Schutzes von Kindern gezogen, bearbeitet und etabliert werden.